



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. November 2023
(OR. en)

15374/23

LIMITE

CORLX 1041
CFSP/PESC 1537
CSDP/PSDC 773
CIVCOM 273

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (GASP)
2020/1515 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und
Verteidigungskollegs

BESCHLUSS (GASP) 2023/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1515
zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und
Artikel 42 Absatz 4,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 19. Oktober 2020 den Beschluss (GASP) 2020/1515¹ angenommen.
- (2) Das Europäische Sicherheits- und Verteidigungskolleg (im Folgenden „ESVK“) hat seine Tätigkeiten in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet, und aufgrund der zahlreichen Anfragen für neue Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ist eine größere Zahl nationaler Sachverständiger, die aus den Mitgliedstaaten zum ESVK abgeordnet sind, für das Kolleg tätig.
- (3) Das ESVK muss seine Struktur zur administrativen Unterstützung entsprechend ausbauen, unter anderem, um die weitere operative Umsetzung seiner Tätigkeiten zu gewährleisten, damit seine Ziele erreicht werden können.
- (4) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sollte ein neuer als finanzieller Bezugsrahmen dienender Betrag festgelegt werden.
- (5) Der Beschluss (GASP) 2020/1515 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (GASP) 2020/1515 des Rates vom 19. Oktober 2020 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2016/2382 (ABl. L 348 vom 20.10.2020, S. 1).

Artikel 1

Artikel 16 des Beschlusses (GASP) 2020/1515 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Beitrag aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union

- (1) Das ESVK erhält einen jährlichen Beitrag oder einen Mehrjahresbeitrag aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union. Dieser Beitrag kann insbesondere der Deckung folgender Kosten dienen:
 - a) der Kosten für die Unterstützung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - b) der Kosten für nationale Sachverständige, die aus den Mitgliedstaaten zum ESVK abgeordnet werden,
 - c) der Kosten für bis zu vier Vertragsbedienstete, die auf Antrag des Leiters des ESVK und vorbehaltlich der Billigung durch den Lenkungsausschuss des ESVK vom ESVK eingestellt oder vom EAD zum ESVK abgeordnet werden; vom EAD abgeordnete Vertragsbedienstete werden für die Zwecke der Abordnung zum ESVK gemäß den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates beschäftigt.
- (2) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben des ESVK im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 beläuft sich auf 2 933 304,01 EUR.

- (3) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben des ESVK für die folgenden Zeiträume wird vom Rat festgelegt.
- (4) Im Anschluss an den Beschluss des Rates nach den Absätzen 2 und 3 wird zwischen dem ESVK und der Kommission eine Finanzierungsvereinbarung geschlossen.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
